

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung).

Begründung:

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die vorrangig für Kinder bis zum dritten Lebensjahr konzipiert wurde. Sie ermöglicht die Bildung, Erziehung und Betreuung in familiärer Atmosphäre. Durch ihre flexiblen Betreuungszeiten kann sie sich den individuellen Bedürfnissen der Familien anpassen. In kleinen Gruppen mit bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern findet die Betreuung in der Regel im Haushalt der selbständig tätigen Kindertagespflegeperson statt. Derzeit werden etwa 450 Kinder aus dem Landkreis Gießen von etwa 120 Kindertagespflegepersonen betreut. Dies entspricht ca. einem Drittel aller Kinder unter 3 Jahren mit Betreuungsplatz im Landkreis Gießen.

Um unserem gesetzlichen Förderauftrag gemäß § 24 SGB VIII nachzukommen, ist der Landkreis Gießen in der Verantwortung Betreuungsplätze in der Kindertagespflege bedarfsgerecht bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegebüros im Landkreis Gießen sowie dem AWO Bildungswerk Gießen als verantwortlichem Bildungsträger werden Kindertagespflegepersonen kontinuierlich akquiriert und qualifiziert. Finanziert wird die Kindertagespflege vom Landkreis Gießen und dem Land Hessen. Der Hauptanteil wird vom Landkreis Gießen getragen.

Im Landkreis Gießen ist ein Rückgang der Bewerbungen für die Grundqualifizierung zur anerkannten Kindertagespflegeperson zu verzeichnen. Ebenso gehen aufgrund des demographischen Wandels immer mehr erfahrene Kindertagespflegepersonen in den Ruhestand.

Demgegenüber steht eine stetig wachsende Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Wobei sich der Umfang der Betreuung erhöht und Kinder nicht nur immer früher außerhäuslich, sondern auch aufgrund fehlender Plätze in Kindertageseinrichtungen übergangsweise über das dritte Lebensjahr hinaus in

Kindertagespflege betreut werden müssen, sofern die Wohnsitzkommune des Kindes nachweislich keinen Kitaplatz zur Verfügung stellen kann.

So konnten allein in diesem Jahr in Bezug auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs (auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII) 50 % aller Fälle von Kindern unter 3 Jahren (Eilanträge, Klageandrohungen, Schadensersatzprozesse) abgewendet werden, weil die Kindertagespflege sehr kurzfristig einen Platz bereitstellen konnte.

Trotz einer Anhebung der laufenden Geldleistung im Jahr 2018 konnte der Landkreis Gießen keine wesentliche Verbesserung der oben geschilderten Situation herbeiführen.

Um weiterhin ein qualifiziertes und wettbewerbsfähiges Kindertagespflegeangebot bereitzustellen, das sowohl dem lokalen Bedarf der Eltern entspricht, als auch genügend Anreize bietet, um sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entscheiden zu können, haben wir Inhalte und Prozesse in der Kindertagespflege grundlegend überarbeitet.

Damit die Attraktivität der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Gießen gesteigert werden kann, wurde aus der bisherigen Kostenbeitragssatzung (gerichtet an Erziehungsberechtigte) eine Kindertagespflegesatzung (gerichtet an Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen) geschaffen. Gleichzeitig damit sollen verschiedene Verbesserungen in Kraft treten.

Mit diesen Änderungen beabsichtigen wir einerseits die Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen sowie die langfristige Bindung von bestehenden Kindertagespflegepersonen. Dies wollen wir erreichen durch die Bündelung der Vorteile der Tätigkeit, das Setzen von finanziellen Anreizen, um eine bedarfsgerechte Betreuung im Sinne des Rechtsanspruchs zu schaffen. Außerdem ist unser Ziel, die Kundenorientierung durch mehr Transparenz zu verbessern.

Die umfangreichen Änderungen der neuen Kindertagespflegesatzung sind im Einzelnen der Anlage „Handout zur neuen Satzung Kindertagespflege 2023“ zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 369.020,73 € p. a.

Die Mittel stehen zur Verfügung unter den Konten:

Aufwendungen

36.1.01.01 - 71280003 (Vergütung Kindertagespflegepersonen Landkreis Gießen)

Einnahmen

36.1.01.01 - 54701011 (Kostenbeiträge Erziehungsberechtigte)

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Kinder-
und Jugendhilfe (53)

Organisationseinheit

Katherina Schauer

Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann

Leiter/in der
Organisationseinheit

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung